

# Strukturplan und Bildungsbericht

## *Eine ordnungspolitische Kritik der Vorverlegung des Einschulungsalters und des Berechtigungswesens*

Wer einmal scharfe, vernichtende Worte über das bestehende Schulwesen lesen möchte, der bestelle sich beim Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, die Bundestagsdrucksache VI-925, den von der Bundesregierung vorgelegten »Bericht zur Bildungspolitik« (ca. 5,- DM). Er enthält auch das Programm, mit dem die Bundesregierung in die gemeinsame Bildungsplanung mit den Ländern gemäß Art. 91b GG hineingeht. Eine neu geschaffene Bund-Länderkommission für Bildungsplanung soll innerhalb eines Jahres einen konkreten Bildungsgesamtplan und ein Bildungsbudget vorlegen. Das ist dann der »Nationale Bildungsplan«, der in der Regierungserklärung von Bundeskanzler Brandt angekündigt wurde.

Wir stehen also bereits in der Phase, in der die umfassenden Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates und des Wissenschaftsrates in die Praxis umgesetzt werden. Der vom Bildungsrat vorgelegte »Strukturplan für das Bildungswesen« ist im Klett-Verlag erschienen und über den Buchhandel zu beziehen (380 S., kt., DM 12,50 DM). Die neuesten Empfehlungen des Wissenschaftsrates werden erst im Herbst 1970 erhältlich sein. Die Empfehlungen beider Gremien sind jedoch im Bildungsbericht der Bundesregierung bereits verarbeitet. Er hat die Empfehlungen fast restlos aufgegriffen und ist zum Teil noch über sie hinausgegangen. Er steht ihnen jedenfalls an Entschiedenheit nicht nach.

Die Lektüre des Strukturplans und des Bildungsberichts erlaubt einen Blick in die schulpolitische Zukunft. Die pädagogischen Ziele kann man zum größten Teil nur freudig begrüßen. Die zu ihrer Verwirklichung vorgesehenen ordnungspolitischen Mittel wird man bekämpfen müssen. Sie werden die guten pädagogischen Ziele zu einem erheblichen Teil pervertieren.

## *Gesamtschule und frühes Lernen*

Die neuen pädagogischen Ziele beruhen vor allem auf neuen Erkenntnissen der Begabungstheorie und auf dem Willen, dem Grundsatz der sozialen Chancengleichheit im Bildungswesen endlich zum Durchbruch zu verhelfen. Seit einigen Jahren hat sich die Erkenntnis verbreitet, dass Begabung nicht etwas Statisches, Gegebenes ist. Man hat beobachtet, dass die zu einem bestimmten Zeitpunkt feststellbare Begabung zumindest zu einem ganz erheblichen Teil auf früheren Lernerfahrungen beruht. Begabung ist

also etwas, das sich entwickelt, das entwickelt werden kann. Der Mensch ist nicht nur begabt, man kann ihn auch begaben. Engagierte Pädagogen ziehen aus solchen Erkenntnissen mit Recht den Schluss, dass sie unbefriedigende Leistungen ihrer Schüler nicht mehr einfach und bequem mit schlechter Erbmasse erklären dürfen, sondern zunächst einmal ein Versagen der Familien- und Schulerziehung vermuten müssen. Pädagogisch ist es nicht mehr vertretbar, in jungen Jahren Begabtenauslese zu betreiben, wenn es als in den Möglichkeiten der Erziehung liegend erkannt ist, Schüler zu begaben. An die Stelle der Auslese muss die Förderung aller Schüler treten.

Das führt konsequenterweise zum Ende des dreigliedrigen Schulsystems. Dieses setzt die hergebrachte Begabtenauslese voraus – ohne sie kann es nicht existieren. Es hat durch die Aufnahme in Realschulen und Gymnasien diejenigen Kinder begünstigt, die durch eine bessere Erziehung in ihrem Elternhaus begabter geworden waren. Das waren die Kinder der sozialen Mittel- und Oberschichten. Dass zum Zeitpunkt des Übergangs in diese weiterführenden Schulen solche schichtenspezifischen Begabungsunterschiede feststellbar waren, erklärt die neuere Pädagogik mit einer unzureichenden Förderung der Kinder der sozialen Unterschicht in ihrer familiären und außerfamiliären Erziehungsumgebung (Kindergarten, Grundschule). Was bei den benachteiligten Kindern die Familie nicht leisten kann, sollen vorschulische Bildungseinrichtungen und eine kompensatorische Förderung in der Grundschulzeit bewirken, um allen Kindern möglichst gleiche Bildungschancen zu gewährleisten. In dem Maße, wie das gelingt, wird es möglich, alle Kinder bis über die Schulpflicht hinaus in dieselbe Schule gehen zu lassen. An die Stelle des dreigliedrigen Schulwesens kann die Gesamtschule treten.

Wird die Gesamtschule vor einer erfolgreich erneuerten Vorschul- und Grundschulerziehung eingeführt, so muss sie mit den alten krassen und schichtenspezifischen Begabungsunterschieden rechnen. Sie wird ihnen gegenüber ziemlich machtlos sein, weil die pädagogischen Versäumnisse in der Regel nicht nachträglich ausgeglichen werden können. Die verfrühte Gesamtschule wird in besonderem Maße genötigt sein, die Kinder je nach Begabung und Leistung in verschiedene Kurse einzuteilen, also doch wieder Auslese zu treiben. Erste Gesamtschulerfahrungen bestätigen die Befürchtung, dass sich in den oberen Leistungskursen die Ober- und Mittelschichtenkinder und in den unteren Leistungskursen die Unterschichtenkinder wiederfinden werden – wie bislang in den Gymnasien, Realschulen und Volksschulen. Das werden aber voraussichtlich nur Kinderkrankheiten der Gesamtschule sein, die durch erfolgreiche Vorschul- und Grundschulerziehung überwunden werden können. Nach fünfzig Jahren Grundschule – der Schule, die alle Kinder besuchen müssen, die also schon

immer Gesamtschule war – beginnt man ihre eigentliche Aufgabe erst zu begreifen. Bisher wurde sie zur Auslese für die weiterführenden Schulen missbraucht: künftig soll sie jedes Kind so weit wie möglich fördern und dabei dort ansetzen, wo das einzelne Kind als Folge seiner häuslichen Umgebung steht; sie soll dadurch ausgleichend wirken und Chancengleichheit überhaupt erst herstellen. Ob außer der Aufgabe der Vor- und Grundschulerziehung auch schon die rechten pädagogischen Mittel erkannt worden sind, muss man sehr bezweifeln<sup>1</sup>. Doch diese pädagogischen Fragen würden hier zu weit führen; wir beschränken uns auf das soziale und ordnungspolitische Problem.

Bildungsrat und Bundesregierung schlagen vor, das Einschulungsalter um ein Jahr vorzuverlegen. Man sieht, dass in vielen Fällen die Familienerziehung, aber auch der traditionelle Kindergarten für die Fünfjährigen nicht mehr ausreichen. Eine frühere Einschulung in eine völlig neu gestaltete Grundschule (künftig »Primarbereich« genannt) verspricht Abhilfe. Und weil die Sorge berechtigt ist, dass ein für die Fünfjährigen angebotenes Vorschuljahr gerade von den Kindern, dies es besonders nötig hätten, am wenigsten besucht wird, ist geplant, die Einschulung aller Fünfjährigen zur Pflicht zu machen. Das ist zweifellos eine einfache und wirksame Lösung des Problems der Erfassung der bildungsfernen Bevölkerungsschichten. Aber diese Lösung ist in vieler Hinsicht fragwürdig. Die Schulpflicht zieht einen ganzen Rattenschwanz von Reglementierungen nach sich, denn sie bedarf der Konkretisierung. Einmal in zeitlicher Hinsicht: sollen die Fünfjährigen nur stundenweise oder halbtags oder ganztags zur Schule gehen? Vor allem aber muss näher bestimmt werden, was die Kinder in der Schule sollen: spielen oder lernen? Ist der Schulpflicht genügt, wenn mit den Fünfjährigen in der Schule dasselbe gemacht wird, was auch ein pädagogisch gut geführter Kindergarten mit einer Gruppe Fünfjähriger tun würde – oder muss auf jeden Fall mit dem Schreiben- und Lesenlernen begonnen werden? Diese Fragen drängen sich insbesondere auf, wenn man liest, dass das wichtigste Argument des Bildungsrates für das Pflichtprinzip die Wahrung der Einheitlichkeit dieser Stufe des Bildungswesens ist. Als ob geistige oder pädagogische Einheitlichkeit in einer pluralistischen Gesellschaft noch ein Ziel staatlicher Schulpolitik sein dürfte.

Die Vorverlegung der Schulpflicht ist auch eine Einschränkung des Erziehungsrechts der Eltern. Art. 6 und 7 Grundgesetz enthalten eine verfassungsmäßige Abgrenzung der Einflussphären der Familie und des Staa-

---

<sup>1</sup> Vgl. »Frühes Lernen und Einschulungsalter«. Stellungnahme des Bundes der Freien Waldorfschulen zur Vorverlegung des Einschulungsalters; kostenlos zu beziehen beim Bund der Freien Waldorfschulen e.V., 7 Stuttgart 1, Haußmannstr. 44 A, Tel. (07 11) 23 29 96.

tes auf die Erziehung. Die Grenze würde mit der Verlegung des Einschulungsalters verschoben. Es bestehen daher verfassungsrechtliche Bedenken. Sie sind auch nicht mit dem Hinweis auszuräumen, dass das Recht des Kindes auf Bildung verwirklicht werden muss. Es ist zwar zutreffend, dass viele Kinder in diesem Alter heute keine zeitgemäße Erziehung erhalten. Es ist aber nicht gerechtfertigt, alle Kinder in Vorschulen zu zwingen. Art. 6 GG enthält die Möglichkeit, gesetzliche Grundlagen für staatliche Eingriffe in die Erziehungssphäre der Familie zu schaffen, wo sie ihre Aufgabe nicht erfüllt. Aber dieser Verfassungsartikel stellt auch klar, dass nie eingegriffen werden darf, wenn die Familie den Kindern gerecht wird.

### *Berechtigungswesen oder Wettbewerb*

Wenn man den Sonntagsrednern glauben könnte, gäbe es in Deutschland nur Gegner des Berechtigungswesens. Für die Perfektionierung, die es in der Nachkriegszeit bei uns erfahren hat, beansprucht niemand das Verdienst. Offenbar hat jeder gegenüber dieser Entwicklung ein schlechtes Gewissen. – Ist diese alte soziale Institution ein nicht mehr zeitgemäßes Instrument zur Lösung bestimmter sozialer Probleme?

Das Abitur ist ein typischer Fall jener Berechtigungen, die den Zugang zu weiterführenden Bildungsstätten vermitteln. Daneben gibt es die Gruppe der Berufsberechtigungen – vom Handwerksmeister bis zum Arzt; von ihnen soll hier nicht die Rede sein.

Beim Übergang von der Schule zur Hochschule hat das Abitur folgende Auswirkungen:

#### 1. für die Hochschule

Sie darf nur Studenten immatrikulieren, die Inhaber der Berechtigung zum Studium sind. Man könnte sich vorstellen, dass Menschen von adliger Geburt automatisch Inhaber einer solchen Berechtigung sind. Diese Zeiten sind aber vorüber. Heute wird die Berechtigung zum Studium auf Grund schulischer Leistungen erteilt, die in einem förmlichen Prüfungsverfahren, dem Abitur, nachzuweisen sind.

Die Hochschulen sind durch das Berechtigungswesen aber nicht nur an der Immatrikulation von Studierwilligen gehindert, die das Abitur *nicht* haben, sondern es nötigt sie auch, jeden Inhaber der Berechtigung aufzunehmen. Infolge des Berechtigungswesens haben die Hochschulen keine freie oder auch nur eingeschränkt freie Schülerwahl. Das begrenzt ihre Autonomie. Außerdem relativiert es die Bedeutung der Freiheit der Lehre, wenn die Lehrenden die Schüler von einer anderen Instanz, und

sei sie noch so wohlmeinend, zudikiert bekommen. Infolgedessen reißen die Klagen der Hochschullehrer über die mangelnde Qualifikation der Studenten nicht ab. Ohne das Recht zur freien Schülerwahl haben die Hochschulen auch keine Möglichkeit, größere Qualitätsunterschiede zu entwickeln.

2. für die Schule

Ihr wird die Zuteilung der Berechtigungen, die Weiterbildungs- und damit Lebenschancen sind, aufgebürdet. Sie hat aber nicht nur eine unangenehme Entscheidung zu fällen. Sie muss sich dabei zunehmend auch an einheitliche Maßstäbe halten. Einige Bundesländer haben seit langem das Zentralabitur. Die Schüler dieser Länder fühlen sich jetzt beim numerus clausus, der sich auf die Abiturnoten stützt, durch das strengere Prüfungsverfahren benachteiligt. Infolgedessen wird bereits das Bundeszentralabitur gefordert, weil aus Gründen der demokratischen Gleichheit eine moderne Gesellschaft Berechtigungen, die entscheidende Lebenschancen vermitteln, nicht unter ungleichen Voraussetzungen verteilen darf. Das Berechtigungswesen verhindert die pädagogische Freiheit der Schulen; es gibt ihnen dafür Macht über die Schüler, die heute bitter empfunden wird. Noch haben viele Lehrer bei dieser Machtausübung ein gutes Gewissen, weil sie sie für einen guten Zweck einsetzen, nämlich die Schüler zum Lernen und zur Leistung zu zwingen. Aber die Unsicherheit wächst.

3. für den Schüler

Der Schüler, der die Berechtigung erworben hat, ist im Besitz eines eigenartigen Privilegs: die Hochschule seiner Wahl muss ihn in dem von ihm gewählten Fach immatrikulieren; sie darf ihn nicht abweisen, wenn sie ihn für ungeeignet hält, das gewählte Fach oder gar überhaupt zu studieren. Für dieses Vorrecht muss er jedoch einen nicht unerheblichen Preis entrichten. Das System führt dazu, dass sich zwischen den Hochschulen keine großen Qualitätsunterschiede herausbilden können; Eliteuniversitäten können nur bei scharfer Studentenauslese existieren. Das Recht der freien Wahl des Studienortes und Studienfaches ist durch die Nivellierung der Qualität der Studentenschaften, die die Folge des fehlenden Ausleserechts der Hochschulen ist, also stark entwertet. Aber nicht erst nach, auch vor dem Abitur zahlt der Schüler einen nicht unbedeutlichen Preis für das System. Die durch die standardisierten Examenanforderungen nivellierten Lehrziele der Schule berauben den Schüler der Chance, unter verschiedenartigen Schulen diejenige auszusuchen, die seinen spezifischen Begabungen am besten gerecht wird. Er

sieht sich einer starren Leistungsanforderung gegenüber und ist von den Lehrern, die ihm bei deren Bewältigung pädagogisch helfen sollen, persönlich abhängig, weil sie – auch beim Zentralabitur noch weitgehend – selbst darüber zu befinden haben, ob er sie bewältigt hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Berechtigungswesen zur Vereinheitlichung im Schul- und Hochschulwesen führt. Es ist prinzipiell ungeeignet, Individualität zu fördern. Es bewirkt über die Vereinheitlichung des Bildungswesens eine Vereinheitlichung der Menschen; es begünstigt die Entstehung des vielgescholtenen Massenmenschen. Es zeichnet einen Weg ins Leben vor, der die verführerische Sicherheit und Berechenbarkeit einer Beamtenlaufbahn hat.

Durch Erteilung oder Verweigerung der Berechtigungen werden die Menschen in Privilegierte und Unterprivilegierte eingeteilt. Das Berechtigungswesen kann zu einem System ausgebaut werden, das jedem seinen Platz in der Gesellschaft anweist. Der Platzanweiser in diesem System scheint nach außen hin die Schule zu sein, der damit eine große Machtfülle zugewiesen zu sein scheint. Damit ist aber keine Herrschaft der Weisen begründet, denn die Schulen handeln nicht nach eigener Einsicht. Die Maßstäbe sind ihnen vom Staat vorgegeben; sie sind zu sinngemäßem Gehorsam verpflichtet. Die Schule ist eine Zuteilungsapparatur für Sozialchancen (Schelsky) in den Händen des Staates, der sie dazu benutzt (Staatsräson), aus den Menschen Bürger für seine Gesetze und nationalen Ziele zu machen<sup>2</sup> – man denke nur an das politisch so wirksame Argument, das deutsche Bildungswesen müsse im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt dringend gefördert und modernisiert werden. Das Berechtigungswesen ist ein typisches Instrument des Obrigkeitsstaates, der sich nützliche Untertanen heranbildet, indem er dem gesamten Bildungswesen autoritäre Strukturen gibt.

Man braucht sich nicht zu wundern, dass das allgemein empfunden, wenn auch selten ganz durchschaut wird. Es erklärt, warum das Berechtigungswesen so wenig Verteidiger findet. Aber warum halten es so Viele für unentbehrlich? Ist es die Angst vor dem Zusammenbruch einer langgewohnten Ordnung, die aus der Unfähigkeit resultiert, sich eine andere Ordnung vorzustellen – die also von der Abschaffung der bestehenden Ordnung das Chaos befürchtet? Welche andere Ordnung kommt denn in Betracht?

---

<sup>2</sup> Friedrich Salzmann: Bürger für die Gesetze. Darstellung des erziehenden Staates, 1949 Bern (Verlagsgenossenschaft Freies Volk).

Der Wissenschaftsrat und der Bildungsrat haben um eine Neuordnung des Zugangs zum Hochschulstudium miteinander gerungen. Der Wissenschaftsrat hatte die Absicht, zu empfehlen, jeder Hochschule das Recht der freien Schülerwahl zu geben. Das hätte bedeutet, dass jede Hochschule bei der Aufnahme der Studenten andere, nur von ihr selbst verantwortete Maßstäbe angelegt hätte. Voraussichtlich hätten sich daraus auch an den einzelnen Universitäten für jede Fachrichtung unterschiedliche Zulassungsverfahren und Zulassungskriterien entwickelt, wie man es z.B. von den Vereinigten Staaten her kennt. Der deutsche Bildungsrat befürchtete, dass die Hochschulen das Recht der eigenen Studentenauslese dazu benutzen würden, die Zahl der Studenten entscheidend zu verringern. In der bildungspolitischen Absicht, die Abiturientenzahl entscheidend zu erhöhen, lag dem Bildungsrat viel daran, es beim bisherigen Abitur zu belassen. Er musste jedoch einsehen, dass sich die Kapazitäten der Hochschulen bei weitem nicht so rasch wie die Abiturientenzahlen vermehren lassen. Die zu erwartende Ausdehnung des Numerus clausus drohte gewissermaßen durch die Hintertür dem Anliegen des Wissenschaftsrates, die Studenten fachspezifisch auszuwählen, zum Durchbruch zu verhelfen. Der Bildungsrat hat sich daher entschlossen, entscheidende Umgestaltungen des traditionellen Abiturs vorzuschlagen. Künftig soll es keine »allgemeine« Hochschulreife mehr geben. Das heißt, das Abitur verleiht nicht mehr die Berechtigung, jedes beliebige Fach zu studieren. Der Abiturient wird je nach der Breite und Höhe seiner Fähigkeiten nur noch die Berechtigung zum Studium eines oder einiger weniger Hochschulfächer erwerben. Die Examensanforderungen sollen speziell auf das Fach abgestellt werden, für das die Studienberechtigung angestrebt wird. Sie werden überhaupt nicht mehr von den Schulen, sondern zentral von Ausschüssen festgelegt werden, in denen die organisierten gesellschaftlichen Interessen zusammenwirken. Die Prüfungsverfahren sollen ebenfalls objektiviert werden, indem standardisierte Leistungstests Verwendung finden sollen. Um das System in Funktion zu setzen, wird ein nicht unerheblicher zentraler Verwaltungsapparat erforderlich sein. Deutlicher als bisher wird der Einfluss, den der Staat auf die Schulen mittels des Prüfungs- und Berechtigungswesens ausübt, sichtbar werden.

Die Stelle, die die Aufgabe haben wird, das Prüfungswesen zentral zu betreuen, wird in der zukünftigen Organisation des Bildungswesens, wie sie sich der Bildungsrat vorstellt, einen entscheidenden Platz einnehmen. Der Bildungsrat möchte den einzelnen Schulen eine größere Autonomie geben, als sie sie bisher haben – gleichzeitig soll die innere Verfassung der einzelnen Schule durch genaue Festlegung der Beteiligungsrechte der Lehrerkonferenz, der Elternschaft und auch der Schüler demokratisiert werden. Damit

wird also gegenüber dem bisherigen Zustand eine entscheidende Dezentralisierung eingeleitet werden. Viele Aufgaben, die bisher von den Schulverwaltungsbehörden erledigt wurden, werden den autonomen demokratisch organisierten einzelnen Schulen anvertraut werden.

Dieser Dezentralisierungstendenz soll eine Zentralisierungstendenz entgegengesetzt werden. Alle Aufgaben, die mit der Festlegung der Lehr- und Lernziele und – was dasselbe ist – der Examensanforderungen zusammenhängen, sollen weder den autonomen Einzelschulen anvertraut werden noch bei den traditionellen Schulverwaltungsbehörden bleiben, sondern bundeseinheitlich geregelt werden. Wie schon erwähnt wurde, sollen die Examensanforderungen durch zentrale Ausschüsse festgelegt werden. Die Ausarbeitung der konkreten Examensarbeiten wird ebenfalls zentral geschehen müssen. Ebenso muss die Durchführung der Prüfungsverfahren zentral gesteuert werden und die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen der Kandidaten zentral vorgegeben werden.

Die Lehr- und Lernziele sollen nicht einfach aus der bisherigen Praxis der Schulen übernommen werden, sondern aufgrund einer sorgfältigen Curriculum-Forschung für alle Fächer neu definiert werden. Es wird dabei angestrebt, diese Lehrzielbeschreibungen so praktikabel zu gestalten, dass sie von den Fachlehrern nachvollzogen werden können und dass ihre Durchführung durch die Fachlehrer genau überprüfbar ist. Das entscheidende Mittel der Durchsetzung der neuen Lehrziele werden die Examensaufgaben sein, die zentral für alle Schulen gestellt werden. Sie werden umso stärker in den laufenden Schulbetrieb eingreifen, je mehr man von punktuellen Prüfungen am Ende der Schulzeit abgeht zugunsten von kontinuierlichen, objektivierten Leistungstests während der Dauer der Schulzeit. Da diese Aufgaben, wie beim Zentralabitur, in allen Schulen zur selben Zeit bearbeitet werden müssen, müssen auch die Curricula von allen Schulen im Gleichschritt durchgearbeitet werden.

Dieses Kontrollsystem wird das Schulwesen besser lenken als ein System der Pressezensur jemals die Presse zu lenken verstand. Man sollte sich darüber im klaren sein, dass das Bildungswesen der Presse insofern vergleichbar ist, als auch in ihm entscheidende Prozesse der Meinungs- und Urteilsbildung angelegt werden bzw. stattfinden. Man kann diesen geistigen Bereich nicht unter komplette staatliche Kontrolle stellen, ohne ähnliche Wirkungen hervorzurufen, wie sie eine Pressezensur, und sei sie noch so wohlmeinend, haben muss.

Der Bildungsrat sieht ein System der zentralen Planung und Leitung der Unterrichtsprozesse in allen Schulen vor, das perfekter funktionieren soll als das der zentralen Planung und Leitung des Wirtschaftsprozesses in der DDR. Sollte unser freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat jemals umge-

formt werden zu einem totalitären Staatswesen, so wird es jedenfalls nicht erforderlich sein, das System der zentralen Planung und Leitung des Bildungswesens zu ändern. Schon einmal ist dem deutschen Schulwesen der Vorwurf gemacht worden, dass seine autoritäre Verwaltungsstruktur von einem totalitären Regime ohne besondere Änderungen übernommen werden konnte.

Für das Verhältnis der Schüler zu den Lehrern wird es sich günstig auswirken, dass der Lehrer nicht mehr wie bisher weitgehend frei ist, seinen Schülern die lebensnotwendigen Berechtigungen zu erteilen oder zu verweigern. Die persönliche Abhängigkeit der Schüler von den Lehrern wird ersetzt durch die Systemunterworfenheit der Schüler und Lehrer. In viel stärkerem Maße als bisher wird der Erfolg der Schüler in den Examina zur Beurteilung der Qualität der Unterrichtsarbeit der Lehrer herangezogen werden.

Es ist nicht die erklärte Absicht des Bildungsrates, aber es kann leicht dahin kommen, dass der Schwierigkeitsgrad der Examensanforderungen für die verschiedenen Berechtigungen unwillkürlich davon beeinflusst wird, wie stark die jeweiligen Hochschulfächer überlaufen sind. Schon beim bisherigen Abitur war zu beobachten, wie die Examensanforderungen im Laufe der letzten Jahrzehnte nach oben und unten variiert wurden, je nachdem, ob das Interesse der Kulturpolitiker an hohen Abiturientenzahlen oder ihre Angst vor einer Überfüllung der Universitäten überwogen.

Für die gesamte Mittel- und Oberstufe des Schulwesens wird das Auslesesystem aufgrund der Empfehlungen des Bildungsrates entschieden verfeinert werden. Schließlich soll das neue Berechtigungssystem das bildungspolitische Kunststück fertigbringen, die Abiturientenzahlen zu vermehren, aber die Zugänge zu den Hochschulen nicht im selben Maße wachsen zu lassen. Mit dem Abitur II wird nicht in jedem Falle die Berechtigung für wissenschaftliche Studiengänge in der Gesamthochschule verbunden sein. Viele Abiturienten sollen auf dem »Verteilerkreis« Abitur II woandershin dirigiert werden. Entsprechendes gilt für Abitur I, das alle Schüler nach dem 10. Schuljahr ablegen sollen.

So viele beschönigende Worte (z. B. »Individualisierung«) der Bildungsrat für die Perfektionierung der Auslese in den Gesamtschulen auch gefunden hat und so wenig er es eingesteht: die Auslese und das ihr dienende – natürlich auch verbesserte – Zensuren- und Versetzungssystem werden in der Mittel- und Oberstufe die Verwirklichung des Prinzips der Förderung genauso blockieren, wie – nach der zutreffenden Schilderung des Bildungsrates – bisher die Auslese für die weiterführenden Schulen in der Grundschule die gebotene Förderung aller Schüler behindert hat. Der Bildungsrat macht hier – wie auch bei anderen Fragen – den vergeblichen Versuch einer

Synthese von Feuer und Wasser; den wirklich entscheidenden Schritt zur Institutionalisierung des Prinzips der Förderung hat er noch nicht vollzogen.

Man muss gegenüber den Empfehlungen des Bildungsrates feststellen, dass sie keine neue Ordnung für den Hochschulzugang bringen, sondern nur das Berechtigungswesen weiter verfeinern. Das System der Platzanweisung oder – wie der Bildungsrat sich ausdrückt – die »Kanalisation« der Menschen in die weiterführenden Bildungsinstitutionen und das Berufsleben wird erheblich perfektioniert. So wenig man den Absolutismus oder totalitäre Gesellschaftsordnungen mit ihren wohlmeinenden Absichten rechtfertigen kann, so wenig kann man den Bildungsrat für die konsequente Fortentwicklung des aus der Feudal- und Zunftzeit und aus dem Obrigkeitsstaat überkommenen Berechtigungswesens zu einer Perfektion, die totalitären Gesellschaftsordnungen alle Ehre machen würde, Beifall spenden.

Hätte die in Aussicht genommene Empfehlung des Wissenschaftsrates eine prinzipiell neue Ordnung des Zugangs zu den Hochschulen, d. h. eine Abschaffung des Berechtigungswesens bedeutet? Die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, weil der Wissenschaftsrat eine solche Empfehlung nicht formuliert und veröffentlicht hat. Man kann jedoch den Grundgedanken der freien Studentenauslese durch die Hochschulen bis in seine Konsequenzen weiterentwickeln.

Dabei wird zu unterscheiden sein hinsichtlich der Festsetzung der Zahl der aufzunehmenden Studenten einerseits und hinsichtlich der Festsetzung der Aufnahmekriterien und -verfahren andererseits. Die Zahl der aufzunehmenden Studenten müsste den Hochschulen, so lange sie staatlich sind, von den Kultusministerien vorgeschrieben werden, weil es innerhalb staatlicher Hochschulen kein Organ gibt, das ein Interesse an der Aufnahme einer angemessenen Anzahl von Studenten gegen das Interesse der Dozentschaft an einer weitgehenden Erleichterung des Lehrbetriebs durchsetzen könnte. Bundeswissenschaftsminister Leussink betreibt die Entwicklung eines Verfahrens zur objektiven Ermittlung der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen. Er strebt auch an, dass künftig bei der Bewilligung von Haushaltsmitteln für die Hochschulen der Effekt für die Ausbildungskapazitäten mit konkreten Zahlen belegt werden muss. Die Politik ist also hier bereits auf dem richtigen Wege.

Nachdem die Anzahl der aufzunehmenden Studenten feststeht, ist es Sache der Hochschule, geeignete Methoden zu entwickeln, möglichst gute Studenten an sich zu ziehen. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass an den Hochschulen zunächst eine große Unsicherheit über die anzuwendenden Ausleseverfahren herrschen wird, d. h. das befürchtete Chaos wird wirklich eintreten. Man kann sich vorstellen, dass sich

einige Hochschulen in Anlehnung an das bisherige Abitur auf die Feststellung einer allgemeinen Studierfähigkeit beschränken werden und gar nicht danach fragen, welches Fach studiert werden soll. Unter Umständen werden sich diese Hochschulen dabei ganz auf Empfehlungen der Schulen verlassen, von denen die Schüler kommen, jedenfalls insoweit, als ihnen diese Schulen als zuverlässig bekannt sind. Vielleicht lehnen sie es aber auch ganz ab, Zeugnisse und Empfehlungen der Schulen überhaupt zur Kenntnis zu nehmen und stützen sich stattdessen nur auf den persönlichen Eindruck in einem Aufnahmegespräch. Anstelle solcher intuitiver Methoden oder zu ihrer Ergänzung sind auch formalisierte Prüfungsverfahren denkbar, die entweder praktisch dem bisherigen Abitur gleichen, also das Vorhandensein einer allgemeinen Bildung festzustellen suchen, oder nach dem Muster psychologischer Tests, wie sie von fortschrittlichen Wirtschaftsbetrieben und Staatsverwaltungen bei der Einstellung von Personal verwendet werden, versuchen, die Eignung für das gewählte Studienfach zu ermitteln.

Die krasse Vielfalt dürfte jedoch auf eine Übergangs- und Experimentierphase beschränkt bleiben, weil den Hochschulen aus ihrer Interessenlage heraus rasch klar werden wird, in welcher Richtung sie nach Auslesekriterien zu suchen haben. Jede Hochschule hat nämlich ein elementares Eigeninteresse, unter den Studienbewerbern diejenigen herauszufinden, die die besten Studenten sein werden. Derjenigen Hochschule, der es zuerst gelingt, praktikable Kriterien zu erarbeiten, wird es auch als erster möglich sein, die guten Studenten an sich zu ziehen.

Es entsteht also unter den Hochschulen ein Wettbewerb um die besten Studenten, in dem diejenigen Hochschulen, die am schnellsten die besseren Ausleseverfahren und Auslesekriterien entwickeln, am besten abschneiden werden. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass die Leistungen, die ein Studienbewerber während seiner Schulzeit erbracht hat, jedenfalls für sich allein keine ausreichende Grundlage für eine Prognose über seinen Studienfolg sind. Die Hochschule, der gerade an dieser Prognose gelegen sein muss, wird sich daher um weitere Urteilsgrundlagen bemühen. Dabei wird es vor allem um die Frage gehen, ob der Studienbewerber Fähigkeiten hat, aus denen sich im Laufe des Studiums diejenigen Fähigkeiten methodisch entwickeln lassen, die er zur Bewältigung des Faches, das er studieren will, braucht. Es geht also nicht so sehr um die Ermittlung einer vorhandenen Bildung als um die einer bestimmten Bildsamkeit. Das ist eine völlig andere Perspektive, als sie bei Schulabschlussprüfungen herrscht. Bei diesen wird der Erfolg einer vergangenen pädagogischen Bemühung festgestellt; der Schüler muss zeigen, inwieweit er das Ziel der Schulzeit erreicht hat. In den Prüfungen werden also Leistungen honoriert, die in der Vergangenheit liegen.

Man fühlt sich unwillkürlich an das ironische »Peter-Prinzip« erinnert, das im Anschluss an Parkinsons Gesetze entwickelt wurde und erklärt, warum in den großen Verwaltungen alle Führungspositionen mit ungeeigneten Leuten besetzt sind: Die Ursache ist, dass für die Beförderung die Bewährung in einer früheren Position ausschlaggebend ist. Es wird jeder solange befördert, wie er sich bewährt; wer sich nicht mehr bewährt, wird nicht mehr befördert. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist, dass schließlich jeder Verwaltungsangehörige eine Position innehat, in der er sich nicht mehr bewährt; in dieser Position bleibt er, weil er nicht weiter befördert wird, bis an sein Lebensende. – Unser Berechtigungswesen macht genau denselben Fehler: aufgrund der Bewährung in der Schule erfolgt die Beförderung an die Universität; aufgrund der Bewährung an der Universität erfolgt die Beförderung zum Inhaber eines Berufsprivilegs. Dadurch kommen vielfach Ungeeignete an die Universität oder zu einem Berufsprivileg.

Im Aufnahmeverfahren einer weiterführenden Bildungsinstitution geht es nicht um die Feststellung vergangener, sondern um die Prognose zukünftiger Leistungen. Diese Prognose können die Hochschulen aus ihren Erfahrungen heraus besser stellen als die Schulen. Die Hochschulen sind an der Treffsicherheit der Prognose auch selbst interessiert. Sie tragen die Konsequenzen von Fehlentscheidungen – die Schulen nicht. Für diese sind solche Prognosen mangels konkreter täglicher Erfahrung über die Bewährung ihrer Schüler im Studium auch viel schwerer. Außerdem sind sie ständig in der Gefahr, die Erfahrungen, die sie mit dem Schüler in der vergangenen Schulzeit gemacht haben, überzubewerten und die günstige Prognose als eine Belohnung, die ungünstige als eine Strafe für das Leistungsverhalten während der Schulzeit zu handhaben – d. h. auf die Schüler repressiv zu wirken.

Die Hochschulen, denen es gelingt, gute Studenten herauszufinden, können für diese besonders attraktiv sein, wenn sie besonders anspruchsvolle Studiengänge einrichten: den besseren Studenten während der normalen Studiendauer mehr bieten als Durchschnittsstudenten bewältigen können. Die besseren Studenten sind aber nicht nur durch anspruchsvollere Studiengänge zu gewinnen. Die Hochschule wird sich auch bemühen müssen, hochschuldidaktisch etwas Besonderes zu bieten. Die Gewähr sinnvoll aufgebauter Studiengänge und intensiver pädagogischer Bemühung der Dozenten um die Studenten werden zu den überzeugendsten Werbeargumenten der Hochschulen im Wettbewerb um die guten Studenten gehören. Die Qualitätsunterschiede in den Studiengängen der Hochschulen werden unter den Studienbewerbern zu einem Wettbewerb um Zulassung an den qualitativ höherwertigeren Hochschulen führen. Es ist keine Frage, dass auf die Dauer die Hochschulen, die die besseren Studenten haben, für die besse-

ren Hochschullehrer attraktiver sein werden als andere Hochschulen. Es wird also im Zuge eines allgemeinen Ausleseprozesses eine entschiedene Leistungsdifferenzierung stattfinden, und es ist damit zu rechnen, dass sich alle Hochschulen bemühen werden, in der entstehenden Rangskala einen möglichst guten Platz einzunehmen, d.h. unter dem Druck eines allgemeinen geistigen Wettbewerbs wird es auch zu einer allgemeinen Leistungssteigerung des Hochschulwesens kommen.

Man kann voraussehen, dass Vertreter desselben Faches, z. B. der Nationalökonomie sich nicht auf die Kriterien für den geeignetsten Typ des Studenten der Nationalökonomie werden einigen können, denn es herrschen zwischen den Fachvertretern grundsätzlich verschiedene Auffassungen über den Gegenstand und die Methoden des Faches und damit auch des Studiums, z. B. über den Umfang der Anwendung der Mathematik. Dementsprechend wird ein Teil der Fachvertreter von idealen Studenten erhebliche Fähigkeiten zur Darstellung ökonomischer Prozesse in mathematischen Formeln und Zeichnungen verlangen, während andere Fachvertreter auf diese spezielle Fähigkeit keinen entscheidenden Wert legen. Die vom Bildungsrat vorgesehenen Ausschüsse, die fachspezifische Zulassungs-Kriterien bundeseinheitlich festlegen sollen, werden durch diese Methodengegensätze in die größten Schwierigkeiten kommen. Daran zeigt sich, dass der Übergang von der allgemeinen zur fachspezifischen Zulassungsvoraussetzung zwar ein Fortschritt, aber immer noch ein ungenügender Fortschritt ist.

Eine bundeseinheitliche Festlegung der Zulassungskriterien wird nur für wenige Fächer wissenschaftlich möglich oder vertretbar sein. Es besteht zweifellos ein Bedürfnis, dass sich die Fakultäten auf verschiedene Typen von Studenten festlegen können. Für den Dozenten, der sich in seiner Fakultät bei der Festsetzung der Zulassungskriterien nicht durchgesetzt hat, wird ein Anreiz bestehen, an Fakultäten zu wechseln, an denen diejenigen Studenten ausgelesen werden, die besonders geeignet sind, sein Fach so zu erlernen, wie er es vertritt. In der Chance, dass sich die zueinander passenden Dozenten und Studenten auf diese Weise zusammenfinden werden, liegt die Möglichkeit einer nicht unerheblichen Leistungssteigerung des Lehr- und Forschungsbetriebes begründet.

Auch die Schulen, Lehrer und Schüler können durch die Abschaffung des Abiturs nur gewinnen. Wenn die Schulzeit nicht mehr mit der Verleihung einer Berechtigung endet, entfällt der Zwang für gleiche Lehr- und Lernziele aller Schulen. Lehrzielfreiheit und damit Lehrplanfreiheit werden möglich. Die Lehrer gewinnen endlich volle pädagogische Freiheit; sie können die Schüler fördern, wie sie es für richtig halten. Den Erfolg ihrer Bemühungen werden sie unter anderem an der Zahl ihrer Schüler messen können, die von guten Hochschulen aufgenommen werden. Eine direkte

Vorbereitung auf die Aufnahmeverfahren im Stile einer Examenspaukerei wird allerdings nicht möglich sein, wo die Hochschulen keine Wissensprüfungen veranstalten, sondern nach entwicklungsfähigen Begabungen suchen – wo Denkfähigkeit, Phantasie und Kreativität, Motivation und Durchhaltevermögen gefragt sind. Da wird es sich zeigen, welche Schulen ihre Schüler wirklich begaben und welche sie wie einen Computer mit Daten füttern und programmieren.

Die Schüler gewinnen eine ganz neue Unabhängigkeit von Lehrern und Schule, die ihnen keine Berechtigungen (Sozialchancen) mehr verleihen können. Das Zensuren- und Versetzungssystem, die ständigen Bewährungsbeförderungen während der Schul-»Laufbahn« können mit dem Berechtigungswesen verschwinden. Die Schulen können sich ganz vom Prinzip der Auslese auf das Prinzip der Förderung umstellen und eine neue, nicht repressive Pädagogik entwickeln. Die unumgängliche Auslese für die Hochschulen würde außerhalb der Schulen stattfinden. An die Stelle des Berechtigungssystems würde also eine neue Ordnung treten, nämlich eine Wettbewerbsordnung. Diese würde sich auszeichnen durch Freiheitlichkeit, durch Unterstützung des Prinzips der Förderung im Schulwesen und durch einen Trend zur Leistungssteigerung. Die in einer solchen Wettbewerbsordnung entstehende Mannigfaltigkeit ist das Abbild der Verschiedenartigkeit der menschlichen und sachlichen Gegebenheiten der verschiedenen Bildungsinstitutionen. Sie können auf diese Weise den unterschiedlichsten geistigen Bedürfnissen von Lehrenden und Lernenden entgegenkommen.

Prinzipiell ist festzustellen, dass an die Stelle des Berechtigungswesens nicht ein Chaos tritt, sondern in Gestalt der Wettbewerbsordnung ein anderes, weit elastischeres und leistungsfähigeres System, das den berechtigten geistigen Interessen der Hochschulen, der Schulen, der Schüler und Studenten weit besser entspricht. Das Berechtigungswesen kann also, jedenfalls für den Übergang auf weiterführende Bildungsstätten, abgeschafft werden. Es ist bedauerlich, dass sich der Bildungsrat gegenüber dem Wissenschaftsrat durchgesetzt hat. Argumente, wie die hier dargelegten, die durchaus noch differenziert und fortgeführt werden könnten und sollten, werden hoffentlich eine baldige Revision der jetzt vorgelegten bildungspolitischen Empfehlungen bewirken.